

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

**für die 108. ordentliche Hauptversammlung
der BTV Vier Länder Bank AG
Mittwoch, 13. Mai 2026 um 10:00 Uhr
Stadtforum 1, 6020 Innsbruck**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 mit dem Bericht des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes einschließlich der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß § 267a UGB für das Geschäftsjahr 2025

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und unterbleibt daher ein Beschlussvorschlag.

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/hauptversammlung eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2025

Das Geschäftsjahr 2025 der BTV Vier Länder Bank AG schließt mit einem Bilanzgewinn von EUR 19.156.961,35.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn am 29.05.2026 eine Dividende von EUR 0,50 pro Aktie auszuschütten, dies ergibt bei 37.125.000 Stamm-Stückaktien einen Ausschüttungsbetrag von EUR 18.562.500,00 und den unter Beachtung des § 65 Abs 5 AktG verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.“

5. Wahl des Bankprüfers als Abschlussprüfer und Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2027

„Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2027 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung und der Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung der BTV Vier Länder Bank AG zu betrauen.“

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Ablauf der am 13.05.2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BTV enden die Mandate von Mag.^a Martha Kloibmüller und Arno Schuchter aufgrund Zeitablaufs. Mag.^a Martha Kloibmüller und Arno Schuchter haben dem Vorsitzenden des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates mitgeteilt, für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen.

Die BTV Vier Länder Bank AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt. Aktuell gehören dem Aufsichtsrat vier Frauen sowie sechs Männer als Kapitalvertreter an und sind vom Betriebsrat zwei Frauen und drei Männer als Arbeitnehmervertreter entsandt, woraus sich eine Quote für die weiblichen Mitglieder von 40,00 % ergibt. Dem Aufsichtsrat haben zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören um – bei Gesamterfüllung - das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Mag.^a Martha Kloibmüller und Arno Schuchter haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Erstattung dieses Wahlvorschlags eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit von Mag.^a Martha Kloibmüller und Arno Schuchter nach den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowohl aus individueller als auch kollektiver Sicht vorgenommen und bestätigt, dass diese vollumfänglich gegeben ist.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, Mag.^a Martha Kloibmüller und Arno Schuchter auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, wieder in den Aufsichtsrat zu wählen.“

Dieser Wahlvorschlag gewährleistet, dass der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat weiterhin 40 % beträgt. Damit werden auch die Vorgaben der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 geändert werden soll (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG) bereits berücksichtigt.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2025 gemäß §§ 78c Abs 1 und 98a AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben gemäß § 108 Abs 1 AktG einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der BTV Vier Länder Bank AG haben in der Sitzung vom 20. März 2026 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird ab dem 22. April 2026 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BTV Vier Länder Bank AG, www.btv.at/hauptversammlung, zugänglich gemacht.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.“

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

8. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die jährliche Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 2026 neu festzusetzen wie folgt:

<i>Vorsitzender</i>	<i>EUR 31.000,-- p.a. (bisher EUR 28.000,-- p.a.)</i>
<i>Stellvertretende Vorsitzende</i>	<i>EUR 27.500,-- p.a. (bisher EUR 25.000,-- p.a.)</i>
<i>Mitglieder</i>	<i>EUR 24.000,-- p.a. (bisher EUR 22.000,-- p.a.)</i>

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, die jährliche Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in Ausschüssen tätig sind, mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 2026 neu festzusetzen wie folgt:

<i>Arbeitsausschuss</i>	<i>EUR 4.000,-- p.a. (bisher EUR 3.000,-- p.a.)</i>
<i>Kreditausschuss</i>	<i>EUR 6.000,-- p.a. (bisher EUR 5.000,-- p.a.)</i>
<i>Risikoausschuss</i>	<i>EUR 4.000,-- p.a. (bisher EUR 3.000,-- p.a.)</i>
<i>Nominierungsausschuss</i>	<i>EUR 4.000,-- p.a. (bisher EUR 3.000,-- p.a.)</i>
<i>Prüfungsausschuss</i>	<i>EUR 7.000,-- p.a. (bisher EUR 6.000,-- p.a.)</i>
<i>Vergütungsausschuss</i>	<i>EUR 4.000,-- p.a. (bisher EUR 3.000,-- p.a.)</i>

Mitglieder des Aufsichtsrates, welche Ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, sollen, wie bisher, keine Vergütung erhalten.“

9. Widerruf der in der 106. ordentlichen Hauptversammlung vom 15.05.2024 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 12. November 2028 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG (zum Zweck des Wertpapierhandels).

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 106. ordentlichen Hauptversammlung vom 15.05.2024 erteilte Ermächtigung der BTV Vier Länder Bank AG, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die BTV Vier Länder Bank AG zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BTV Vier Länder Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 12. November 2028.“

10. Widerruf der in der 106. ordentlichen Hauptversammlung vom 15.05.2024 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 12. November 2028 zum Erwerb eigener Aktien für eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie Aufsichtsrates bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 106. ordentlichen Hauptversammlung vom 15.05.2024 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit fünf von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die BTV Vier Länder Bank AG zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit fünf von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BTV Vier Länder Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 12. November 2028.“

11. Widerruf der in der 106. ordentlichen Hauptversammlung vom 15.05.2024 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 12. November 2028 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG (zweckfreier Erwerb).

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 106. ordentlichen Hauptversammlung vom 15.05.2024 erteilte Ermächtigung, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit zehn von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die BTV Vier Länder Bank AG zu ermächtigen, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit zehn von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der BTV Vier Länder Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 12. November 2028.

Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 von 100 des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 12. November 2028.“